

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 30. April 1958	Nr. 27
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24.4. 58	<b>Verordnung Über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren .....</b>	351
15. 4. 58	Preisaanordnung Nr. 984. ■— Anordnung über die Preise für Ersatzbrennstoffe und Brenntorf — .....	352
3. 4. 58	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen ....	352

### Verordnung über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren.

Vom 24. April 1958

Durch Baumaßnahmen der Deutschen Bundesrepublik an der Elbe bei Geesthacht, über die mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht verhandelt worden ist, entstehen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik große Überschwemmungsgefahren. Um das Leben und Eigentum der Bürger zu schützen und die Volkswirtschaft vor Schaden zu bewahren, sind umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich:

Daher wird folgendes verordnet:

#### § 1

Für die Benutzung der Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik sind für alle nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Wasserfahrzeuge Wasserstraßen - Benutzungsgebühren zu entrichten.

#### § 2

(1) Der Tarif der Wasserstraßen-Benutzungsgebühren wird vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Die Wasserstraßen-Benutzungsgebühren sind in der Währung des Staates zu entrichten, in dem das Wasserfahrzeug registriert ist.

(3) Das Verfahren für die Gebührenerhebung und für die Kontrolle der Gebührenerhebung wird vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung geregelt.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Wasserstraßen-Benutzungsgebühren festlegen.

#### § 3

Wer beim Befahren der Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nicht den vorschriftsmäßigen Nachweis über die Entrichtung der Wasserstraßen-Benutzungsgebühr gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung führen kann, hat den fünf-fachen Betrag der tarifmäßigen Wasserstraßen-Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

#### § 4

Die Erhebung von Gebühren und Abgaben auf Grund anderer gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Ministerpräsident  
Grotewohl**

**Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer**